

BEBAUUNGSPLAN NR. 1

GEMEINDE OSTÖNNEN, AMT BORGELN-SCHWEFEL, KREIS SOEST • FLUR 6 UND 3 • M. 1:1000



Satzung

der Gemeinde Ostönnen über den Bebauungsplan Nr. 1

Gemarkung Ostönnen, Flur 6 und Flur 3

Flurstücke 107, 108, 109, 110, 146/49, 102/51, 176/90

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28.10.1952 (GS NW S. 167), § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der ersten Verordnung der Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) und der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 hat der Rat der Gemeinde Ostönnen am 25.5.1963 folgendes beschlossen:

§ 1

Anliegender Bebauungsplan Nr. 1 wird als Satzung beschlossen.

§ 2

Besondere Festsetzungen zum Bebauungsplan:

1. Art der baulichen Nutzung: "Mischgebiet"
2. Maß der baulichen Nutzung: Entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung. Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschosshöhen sind zwingend.
3. Die überbaubaren Grundstücksflächen im Rahmen des § 17 der Baunutzungsverordnung werden eingeschränkt durch die im Bebauungsplan festgesetzte Baulinie und F.

§ 3

Nutzung:

Gestaltung:

GEBÄUDE - BESTAND

- WOHNGEBÄUDE
 WIRTSCH.-GEBÄUDE
 ÖFFTL. GEBÄUDE
I II IV GESCHOSSZAHLEN

GRENZEN

- GRENZE DES PLAN-GEBIETES
 VORH. FLURSTÜCKSGRENZE
 NEUE FLURSTÜCKSGRENZE
 AUFZUHEBENDE FLURST.-GRENZE

VERKEHRS- U. GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFTL. VERKEHRSFL. (FAHRBAHN) (GEHSTEIG)
 ÖFFTL. PARKPLATZ
 PRIVATE GRÜNFL.
 ÖFFTL. GRÜNFLÄCHE

ÜBERBAUBARE FLÄCHEN UND STELLUNG DER GEBÄUDE

- BAULINIE DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE (WINKE ZWINGEND)
 BAUGRENZE DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE
 MASS-FESTLEGUNG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1- GESCHOSSIG
 2- GESCHOSSIG
 GARAGEN

ENTWÄSSERUNGSANLAGEN

- VORH. KANAL
 GEPL. KANAL
 VORH. SCHACHT
 GEPL. SCHACHT
95.00 HÖHENANGABE ÜBER NN

ENTWURFSBEARBEITUNG:
OBERADEN, DEN 5. NOV. 1962

Rulko
ARCHITEKT BDA

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
SOEST, DEN 6. MAI 1964

GEZ. BÖCKLING
KREIS - OBERVERMESSUNGSRAT

DIESER PLAN IST GEM. §§ (2) UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 23.6.1960 DURCH DEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.9.1964 AUFGESTELLT. AM 21.9.62 ZUR OFFENLEGUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
OSTÖNNEN, DEN 21.9.62
IM AUFTRAG DES RATES DER GEMEINDE:

Thies
BÜRGERMEISTER
Walt. Fopp
RATSMITGLIED



DIESER PLAN HAT GEM. § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 23.6.1960 IN DER ZEIT VOM 1.6.63 BIS 1.2.1963 OFFENGELEGEN.
DURCH BESCHLUSS VOM 25.5.1963 GILT DIESER PLAN ALS SATZUNG.
DEN 25.5.1963
LEITENDE DIREKTOR:



DIESER PLAN IST GEM. § 11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 23.6.1960 MIT VERFÜGUNG VOM 18.9.1964 GENEHMIGT WORDEN.
ARNSBURG, DEN 18.9.1964



DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES IST AM 22.10.1964 ÖFFTL. BEKANNTGEMACHT WORDEN MIT DEM HINWEIS, DASS DIESER PLAN EINGESIELEN WERDEN KANN.
OSTÖNNEN, DEN 22.10.1964
DER AMT V. GEMEINDEDIREKTOR:

